

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pettstadt**

- Kostensatzung –

vom 6. August 2007

Die Gemeinde Pettstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Pettstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28. Dezember 2001 außer Kraft.

Pettstadt, 06. August 2007
Gemeinde Pettstadt

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Diese Satzung (inkl. Anlage – KommKVz) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pettstadt am 30. Juli 2007 beschlossen, am 06. August 2007 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt und im Mitteilungsblatt vom 31. August 2007 amtlich bekannt gemacht.